Association K – Verein C

STATUTEN

NAME, SITZ UND DAUER DES UNTERNEHMENS

ARTIKEL 1

Association K - Verein C ist ein gemeinnütziger Verein, der durch diese Satzung geregelt ist, sowie durch die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

ARTIKEL 2

Der Sitz des Vereins befindet sich im Kanton Freiburg. Die Dauer ist unbestimmt.

ZIEL UND ZWECK

ARTIKEL 3

Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:

- a) die Verteidigung, Beförderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder sowie der Kultur im Allgemeinen gegenüber der kommunalen, regionalen, kantonalen und föderalen Politik, sowie gegenüber Vereinen und Verbänden zur Wirtschafts- und Tourismusförderung; b) das Geltendmachen des Beitrags und Potentials der Kultur in touristischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht;
- c) das Einbringen von Kompetenzen und Beratung bei allfälligen künstlerischen Aktivitäten seitens politischer und wirtschaftlicher Kreise;
- d) die Anregung des öffentlichen und privaten Sektors zu mehr Investitionen in Kultur;
- e) die Erleichterung potenzieller Kooperationen zwischen Kulturakteuren sowie die Stimulierung der Vielfalt der Kulturszene;
- f) die Förderung der Ausstrahlung der kantonalen Kulturszene;
- g) das Sichtbarmachen der professionellen Kompetenzen der Kulturszene des Kantons.

MITTEL

ARTIKEL 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein nach Bedarf über folgende Mittel:

- a) Spenden und Vermächtnisse;
- b) Sponsoring;
- c) öffentliche und private Subventionen;
- d) Mitgliederbeiträge;
- e) weitere rechtmässige Geldmittel.

MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 5

Mitglieder können juristische Personen mit Sitz im Kanton Freiburg werden, deren gemeinnütziger Zweck die Organisation von Kultur ist. Ein dauerhafter und professioneller Betrieb ist Vorraussetzung.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Generalversammlung entsprechend.

Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann an der nächsten Generalversammlung Berufung eingelegt werden .

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung der juristischen Person;
- b) durch mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand formulierten Austritt ;
- c) durch vom Vorstand aus triftigen Gründen beschlossenen Ausschluss, mit einem Recht auf Berufung an der Generalversammlung;
- d) bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als ein Jahr.

In allen Fällen ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANE DES VEREINS

ARTIKEL 6

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Revisionsstelle

GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Sie tagt einmal im Jahr in ordentlicher Sitzung. Sie kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder auch in ausserordentlicher Sitzung zusammentreten.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Generalversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder schriftlich mindestens 6 Wochen im Voraus ein. Die Traktandenliste wird jedem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus vom Vorstand übermittelt.

ARTIKEL 8

Die Generalversammlung:

- a) wählt die Vorstandsmitglieder und ernennt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten;
- b) ernennt eine*n Sekretär*in und eine*n Schatzmeister*in;
- c) nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis und stimmt über ihre Genehmigung ab
- d) genehmigt den Jahreshaushalt;
- e) entscheidet über Berufungen gegen abgelehnte Aufnahmegesuche oder Ausschlüsse;
- f) überwacht die Tätigkeit der anderen Organe, die sie aus wichtigem Grund widerrufen kann;
- g) ernennt die Revisoren;
- h) legt die Höhe der jährlichen Beiträge fest;
- i) entscheidet über eine Änderungen der Statuten;
- j) entscheidet über die Auflösung des Vereins.

ARTIKEL 9

Den Vorsitz der Generalversammlung hat die Präsidentin oder der Präsident.

ARTIKEL 10

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

ARTIKEL 11

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder, werden sie in geheimer Abstimmung durchgeführt.

ARTIKEL 12

Auf der Traktandenliste der jährlichen, sprich ordentlichen Generalversammlung steht zwingend:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) der Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Zeitraum;
- c) die Berichte des Schatzmeisters und der Revisoren;
- d) die Genehmigung von Berichten und Abrechnungen;
- e) die Festlegung der Beiträge;
- f) die Annahme des Haushaltsplans;
- g) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- h) die Ernennung der Revisoren.

ARTIKEL 13

Die Einforderung des Rechts auf Berufung an der Generalversammlung gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder einen Ausschluss ist dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Entscheids zu melden.

In diesem Fall wird die Berufung auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Generalversammlung gesetzt.

DER VORSTAND

ARTIKEL 14

Der Vorstand ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen. Er hat die weitestgehenden Befugnisse für die Führung des Tagesgeschäfts.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele;
- b) die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) die Entscheidungen über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern, sowie über deren möglichen Ausschluss;
- d) die Sicherstellung der Anwendung der Statuten, den Entwurf von Reglements und die Geschäftsführung des Vereins.

ARTIKEL 15

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Personen bestehen, die von einem Mitglied nominiert wurden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und kann viermal verlängert werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

ARTIKEL 16

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Aktivitäten, die über den üblichen Rahmen des Amtes hinausgehen können seine Mitglieder eine angemessene Vergütung erhalten.

DIE REVISIONSSTELLE

ARTIKEL 17

Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr zwei Revisoren. Sie kann diese Aufgabe auch einer Treuhandgesellschaft übertragen.

Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorbereitete Betriebsrechnung und Jahresbilanz und legt der ordentlichen jährlichen Generalversammlung einen ausführlichen schriftlichen Bericht vor.

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

ARTIKEL 18

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit der Sekretärin / dem Sekretär.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

ARTIKEL 20

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das zur Verfügung stehende Vermögen vollständig auf eine Institution übertragen, die ein gemeinnütziges Ziel verfolgt, das dem des Vereins ähnelt. In keinem Fall fällt das Eigentum zurück an die Mitglieder, noch darf es ganz oder teilweise in irgendeiner Weise zu ihrem Nutzen verwendet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Generalversammlung vom 31.1.2018 in Freiburg angenommen.

Die Gründungsmitglieder:

Bad Bonn, BBI, Ebullition, FIFF, Fri-art, Fri-Son, La Spirale, Le Nouveau Monde, Les Georges